

# AUS POLITIK UND WISSENSCHAFT

## Bürgerpflichten in der indischen Verfassung

Von *Armin Albano-Müller*, Schwelm

### 1. Die indische Verfassung

Indien hat ein hoch entwickeltes Verfassungsrecht, das vom Supreme Court in New Delhi auf anspruchsvollem Niveau gehalten und weiterentwickelt wird. Die Verfassung vom 26. November 1949, in Kraft seit dem 26. Januar 1950, hat bis heute 104 Änderungen erfahren und zeigt sich damit als lebendige Grundlage der indischen Demokratie. Diese Kodifikation beginnt mit der Definition aller Staaten der indischen Union (und deren Änderungsmöglichkeiten), gefolgt von den Bedingungen der Staatsbürgerschaft, ehe Teil III sich den Grundrechten (Fundamental Rights) in den Artikeln 12 – 35 widmet. Dem Teil IV (Directive Principles of State Policy), sozusagen den (sanktionslosen) Verfassungspflichten des indischen Bundesstaates und seiner Länder, schließt sich Teil IV A an: Er behandelt in Artikel 51-A die "Fundamental Duties". Über sie soll hier berichtet werden.

Die Verfassung enthält nominell 395 Artikel. Sie ist allerdings durch 84 nachträglich eingeschobene Artikel materiell noch umfangreicher, weil die Unionsstaaten über keine eigenen (Landes-) Verfassungen verfügen, sondern einschließlich der Kommunen einheitlich im Teil VI der Unionsverfassung (UV) verfasst sind. Dem Supreme Court, der zugleich Instanz- wie Verfassungsgericht ist, sind als dem Wächter und in bestimmten Sinne auch Ausführendem der Verfassungspostulate 28 Artikel (Art. 124-147, inkl. 4 Zusatzartikel) gewidmet. Seine Urteile, die auch „law creating“ sein können<sup>1</sup>, binden alle Gerichte und sonstigen staatlichen Stellen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> AIR 1987 SC 1109, 1115.

<sup>2</sup> Art. 141 und *V. N. Shukla*, Constitution of India, 10. Aufl. 2006, bearb. v. *M. P. Singh*, S. 455.

## 2. Basic Structure Rechtsprechung

Bemerkenswert entwickelt hat sich das indische Verfassungsrecht zwischen 1967 und 1973. Der Supreme Court of India entschied 1967 als Verfassungsgericht, die Verfassung dürfe nicht nach Art. 368 durch das Parlament geändert werden in einer Weise, welche ihre Grundprinzipien schmälern würde.<sup>3</sup> Unmittelbar bevor dieses Urteil erging, hatte *Dieter Conrad* vom Südasien-Institut Heidelberg, den Entwurf seines Papiers „Constituent Power, Amendment and Basic Structure of the Constitution“<sup>4</sup> Anwälten und Richtern in Madras vorgetragen. Der Anwalt der Kläger benutzte Conrads Argumente vor dem Supreme Court. Es bedurfte aber noch dessen weiterer Entscheidung<sup>5</sup> – in der Conrads inzwischen veröffentlichte Studie ausdrücklich zitiert wird – um das Problem endgültig zu klären.<sup>6</sup> Erstmals unterschied das höchste Gericht klar zwischen verfassungsgebender und verfassungsändernder Gewalt, wie von Conrad herausgearbeitet, und legte fest, dass die Grundprinzipien der Verfassung nicht einer Änderung unterworfen sein können. 1979 veröffentlichte Conrad, inzwischen als Gastprofessor an der Universität Delhi tätig, eine entsprechende Arbeit im *Delhi Law Review*. Die Entscheidung des Supreme Court *Minerva Mills v. Union of India*<sup>7</sup> folgte fast wörtlich der Argumentation Conrads. Seitdem ist die Doktrin der unveränderlichen Grundprinzipien mehrfach höchstrichterlich bestätigter Teil des indischen Verfassungsrechts.

Diese rechtliche Weiterentwicklung belegt einerseits die Modernität des indischen Verfassungsrechts und andererseits die erreichte Verfestigung der indischen Demokratie. Sie erscheint insofern als entschiedenes und entscheidendes Prinzip der Organisation des indischen Volkes. In einem in Indien als sensationell empfundenen neuesten Urteil des Supreme Court zur Gültigkeit des 9th Schedule der Verfassung<sup>8</sup> wird die Bedeutung der Doktrin der änderungsfesten Grundprinzipien der Verfassung noch deutlicher. Dort werden in Bestätigung der vorgenannten und weiterer Urteile<sup>9</sup> ausdrücklich als zur "basic structure" gehörend genannt: secularism, equality, separation of power, judicial review (gerichtliche Überprüfbarkeit), rule of law, protection of life, personal liberty – und „the democratic principles“.

<sup>3</sup> *Golak Nath v. State of Punjab*, All India Reports (AIR), 1967 SC 1643

<sup>4</sup> in *Dieter Conrad*, Zwischen den Traditionen, hrsg. v. J. Lütt u. M. P. Singh, 1999, bespr. in VRÜ 3/2000

<sup>5</sup> *Kesavananda Bharati v. State of Kerala*, AIR 1973 SC 1461.

<sup>6</sup> Siehe auch *Christian Wagner*, Das politische System Indiens, 2006, S. 76, bespr. in VRÜ 1/2007.  
<sup>7</sup> AIR 1980 SC 1789.

<sup>8</sup> *Coelho v. State of Tamil Nadu* v. 11.01.2007, veröffentlicht in 2007 (1) Supreme Court Weekly (SCW) S.6111.

<sup>9</sup> *Indira Gandhi v. Raj Narain*, AIR 1975 SC 2299; *Waman Rao v. Union of India*, AIR 1981 SC 271.

### 3. Fundamental Rights

Als Beispiele aus Teil III der Verfassung seien zitiert:

Art. 14: „The State shall not deny to any person equality before the law or the equal protection of the laws within the territory of India.“

Art. 15 Abs. I: “The State shall not discriminate against any citizen on grounds only of religion, race, caste, sex, place of birth or any of them.” (Abs. II-V detaillieren dieses Recht wegen der krassen religiösen und sozialen Unterschiede in der indischen Gesellschaft, die auch heute noch bestehen.)

Art. 16 Abs. I: „There shall be equality of opportunity for all citizens in matters relating to employment or appointment to any office under the State.“ (mit Detaillierung ähnlich wie in Art. 15).

In Art. 19 ff. folgen die Freiheitsrechte.

Interessant ist die Ergänzung solcher international nicht unüblichen Grundrechte durch spezielle, den (damaligen) Entwicklungszustand Indiens betreffende Grundrechte, die sich gegen Kastenunterschiede, Unberührbarkeit, Menschenhandel, Kinderarbeit richten – aber ihre Ziele längst nicht erreicht haben.

In dem Urteil v. 11.01.2007 formuliert Chief Justice *Y.K. Sabharwal* die Entstehungsgeschichte folgendermaßen: „Die Verfassung kam zustande nach tief schürfendem Studium vielfältiger Anforderungen und Probleme einschließlich Armut, Analphabetismus, Ungleichheiten wegen Kaste, Glauben, Geschlecht und Religion. Der Unabhängigkeitskampf und die Debatten in der konstituierenden Versammlung zeigen Wert und Bedeutung der Freiheiten und Rechte im Teil III und der staatlichen Wohlfahrtspflichten in Teil IV (der Verfassung). Die Verfassungen verschiedener Länder, einschließlich derjenigen der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, wurden studiert und nach ausführlichen Erörterungen und Diskussionen kam die Verfassung zustande. Das Kapitel über Grundrechte umfasst detailliert die positiven und negativen Rechte. Es sieht den Schutz verschiedener Rechte und Freiheiten vor. Im Unterschied zu den meisten anderen Ländern wurde in Art. 32 das Recht installiert, sich zur Geltendmachung der Grundrechte direkt an den Supreme Court wenden zu können.“<sup>10</sup>

<sup>10</sup> 2007 (1) Supreme Court Weekly, S. 6111, eigene Übersetzung. Abschnitt k ist durch die 86. Verfassungsänderung 2002 hinzugefügt worden.

#### 4. Fundamental Duties

Die Gesetzesvorlage für die 42. Verfassungsänderung 1976 sah während des Ausnahmezustands 1975 – 1977 die Änderung einer langen Reihe von Verfassungsartikeln vor – u.a. wurden in der Präambel die Worte „Sovereign Democratic Republic“ erweitert zu „Sovereign Socialist Secular Democratic Republic“ – sowie die Einfügung des neuen Teils IV-A mit dem einzigen Artikel 51-A. Die Materialien geben kaum Aufschluss über die Motive dieser Verfassungsänderung. In der Regierungsvorlage heißt es lediglich: "... It is also proposed to specify the fundamental duties of the citizens and make special provisions for dealing with anti-national activities, whether by individuals or associations ...“ Die „Fundamental duties“ in Artikel 51-A. ("It shall be the duty of every citizen of India...") umfassen im einzelnen die folgenden Bestimmungen, die jeweils kurz vorgestellt seien:

a) "... to abide by the Constitution and respect its ideals and institutions, the National Flag and the National Anthem."

Rechtsprobleme wirft dieser Passus offenbar nicht auf. *Subhash C. Kashyap*, einer der führenden Verfassungsjuristen,<sup>11</sup> meint hierzu lediglich, "... dass eine Missachtung der nationalen Identifikationsmerkmale alle Rechte und die Existenz als Bürger einer souveränen Nation vernichten würde. In einem Urteil des Supreme Court hierzu heißt es: „... Proper respect is shown to the National Anthem by standing up when the National Anthem is sung. It will not be right to say that disrespect is shown by not joining in the singing.“<sup>12</sup>

b) "... to cherish and follow the noble ideals which inspired our national struggle for freedom."

Der indische Unabhängigkeitskampf hatte nicht nur die politische Freiheit zum Ziel. Besonders Mahatma Gandhi hatte für eine gerechte und vereinte Nation gekämpft, für Gleichheit, Gewaltlosigkeit, Brüderlichkeit und Frieden. Dazu wiederum *S.C. Kashyap*: „Parties and politicians who use religion, casteism, separation etc. for political ends and for capturing power are clearly violating their Fundamental Duties under the Constitution.“<sup>13</sup> Der High Court von Rajasthan<sup>14</sup> benutzte Art. 51-A(b) zu folgender Feststellung: Wenn ein public prosecutor viele Tage nicht bestellt worden war und der Beschuldigte mehrere Male nutzlos das Gericht aufsuchen musste, kann gesagt werden, dass die zuständige Behörde die Fundamental Duties des Art. 51-A verletzt hat. Andererseits hat der High Court von Kalkutta<sup>15</sup> entschieden: In Klasse 8 kann Unterricht in indischer Geschichte nicht verlangt,

<sup>11</sup> Our Constitution, New Delhi, 4. Aufl.2005, S.158.

<sup>12</sup> *Bijoi Emmanuel v. State of Kerala*, AIR 1987 SC 748,752.

<sup>13</sup> a.a.O., S. 159.

<sup>14</sup> (1988) 2 Rajasthan LR 419.

<sup>15</sup> AIR 1983 Cal 448, 457.

wenn dieser nicht im Lehrplan vorgesehen ist, weil der Schüler sonst seine Pflicht nach Buchstabe (b) verletzen würde.

c) "*... to uphold and protect the sovereignty, unity and integrity of India.*"

d) "*... to defend the country and render national service when called upon to do so.*"

Die Kommentare halten beide Sätze für selbst erklärlich. In einem demokratischen Staat liege die Souveränität beim Volk. Die Souveränität zu verteidigen, sei daher die eigene Pflicht des Volkes.<sup>16</sup> Art. 23 II UV bestimmt dazu: „Nothing ... shall prevent the State from imposing compulsory service for public purposes...“

Zu Buchstabe (d) gibt es zwei Entscheidungen von High Courts. Eine gerichtliche Verfügung gegen die Regierung, dass Lehrer nicht zu Volkszählung, Wahldienst, Familienplanung eingesetzt werden dürfen, weil Lehrer nur mit Unterricht beauftragt seien, kann nicht auf Art. 51-A (d) gestützt werden, weil es sich um „national service“ handelt.<sup>17</sup> Aber die Angestellten der privatrechtlichen Life Insurance Corporation können nicht zu election duty unter Art. 51-A (d) herangezogen werden.<sup>18</sup>

e) "*... to promote harmony and the spirit of common brotherhood amongst all the people of India transcending religious, linguistic and regional or sectional diversities; to renounce practices derogatory to the dignity of women.*"

Die Formulierung dieses Satzes greift in anderer Weise den Passus der Präambel auf, wo es (nach „We, the People of India, ...secure to all its citizens: Justice, social, economic and political; Liberty of thought, expression, belief, faith and worship; Equality of status and of opportunity;“) anschließend heißt: “and to promote among them all Fraternity assuring the dignity of the individual and the unity and integrity of the Nation.” Das Gegenstück findet sich im Kapitel Fundamental Rights, im bereits zitierten Art. 15, Abs.I: „The State shall not discriminate against any citizen on grounds only of religion, race, caste, sex, place of birth or any of them.“ aber auch Abs. III: “Nothing in this article shall prevent the State from making any special provision for women and children.” Leider stellt sich vor allem das ländliche Leben von über der Hälfte der Bevölkerung noch nicht verfassungsgemäß dar. So wurde – allerdings vergeblich – versucht, die Raj Sati (Prevention) Ordinance, welche die Witwenverbrennung verbietet, als verfassungswidrige Verletzung von Art. 51-A (e) anzugreifen.<sup>19</sup> Auf Buchstabe (e) stützte der Supreme Court die Entscheidung, dass die öffentliche Verwaltung frei sein müsse von engstirniger Berücksichtigung von Kaste, Religion,

<sup>16</sup> S. C. Kashyap, a.a.O., S. 59.

<sup>17</sup> AIR 1983 Madhya Pradesh 172, 174.

<sup>18</sup> (1989) 1 Rajasthan LR 762, 772.

<sup>19</sup> (1987) 2 Rajasthan LR 957, 976.

partikularistischen oder regionalen Gesichtspunkten; sie solle die Gesellschaft insgesamt im Blick haben.<sup>20</sup>

f) "*... to value and preserve the rich heritage of our composite culture*".

Auch diese Formulierung dient nach Erringen der staatlichen Unabhängigkeit natürlich der Stärkung einer nationalen Identität. Andererseits kann Indien mit berechtigtem Stolz auf seine mehr als 5.000 Jahre alte ununterbrochene Geschichte als Hochkultur zurückblicken. Die bedeutenden Beiträge seiner Menschen zu Philosophie, Religion, Kunst, Architektur, Mathematik und anderen Wissenschaften, wie aber auch zur politischen Ethik, im 3. vorchristlichen Jahrhundert durch die berühmten 33 Edikte des buddhistischen Königs Ashoka, die Vernunft betonenden Schriften des toleranten Großmoguls Akbar (1542-1605)<sup>21</sup> und im vorigen Jahrhundert durch Mahatma Gandhi, sind allgemein bekannt. Es kann keine Verletzung von Art. 51-A(f) behauptet werden, wenn kein Beweis erbracht wird, dass versucht worden ist, den Staat um Schutz für ein Denkmal zu bitten.<sup>22</sup>

g) "*... to protect and improve the natural environment including forests, lakes, rivers and wildlife, and to have compassion for living creatures*".

Diese Pflicht ist, wenn man das Jahr ihrer Formulierung, 1976, bedenkt, sehr modern. Sie verstärkt den ebenfalls mit der 42. Verfassungsänderung 1976 eingeführten Art. 48-A, der zu einer Reihe von Umweltschutzgesetzen geführt hat (u.a. The Environment Protection Act von 1986) und der lautet: „The State shall endeavour to protect and improve the environment and to safeguard the forests and wild life of the country.“ Dazu der Supreme Court: When the court is called upon to give effect to the Directive Principle and the fundamental duty contained in Art. 51-A (g) the court is not to shrug its shoulders and say that priorities are a matter of policy and as it is a matter for the policy-making authority.<sup>23</sup> Der Supreme Court wird von Kommentatoren ultra-aktivistisch genannt, wenn er die Zentralregierung verpflichtet, die Erziehungsinstitutionen in ganz Indien anzuweisen, in den unteren 10 Klassen wöchentlich Naturschutz-Unterricht zu erteilen, und Zentralregierung, Landesregierungen und lokale Behörden verpflichtet, Sauberkeitswochen einzuführen, in denen alle Bürger inkl. Angehörige von Exekutive, Legislative und Justiz ihre Umgebung von Verschmutzung befreien sollen.<sup>24</sup>

<sup>20</sup> *State of Punjab v. G.S.Gill*, AIR 1997 SC 2324.

<sup>21</sup> dazu *Amartya Sen*, *The Argumentative Indian*, 2005, S. 273.

<sup>22</sup> AIR 1989 SC 549,552.

<sup>23</sup> *Sachidanand Pandey v. State of West Bengal* AIR 1987 SC 1109,1115; anders noch: *Rural Litigation v. State of Uttar Pradesh*, AIR 1987 SC 359,363.

<sup>24</sup> *M.C.Mehta v. Union of India*, AIR 1988 SC 1115; seitdem gibt es seine Reihe von Umweltklagen, und die Zentralregierung arbeitet an entsprechender Gesetzgebung. Siehe auch: *Animal and Environmental Legal Defence Fund v. Union of India*, AIR 1997 SC 1071.

h) "... to develop the scientific temper, humanism and the spirit of inquiry and reform".

Die Zusammenstellung von wissenschaftlichem Denken, Humanismus, Geist des Forschens und der Reform lässt sich so auslegen, dass „the Constitution ordains that science and technology must be tempered with a sense of humanism because ultimately the end of all progress is the human being and the quality of life and relationships that it developed.“<sup>25</sup>

i) "... to safeguard public property and to abjure violence".

Dieser Pflicht wird auch in Indien durch das Straf- und Ordnungsrecht nachgeholfen

j) "... to strive towards excellence in all spheres of individual and collective activity so that the nation constantly rises to higher levels of endeavour and achievement".

Erst ca. 1990, als Indien begann, sich durch wirtschafts- und finanzpolitische sowie administrative Reformen der Welt gegenüber zu öffnen, hat diese Aufforderung an die indischen Bürger wirklich Resonanz gefunden.<sup>26</sup>

k) "... who is a parent or guardian to provide opportunities for education to his child or, as the case may be, ward between the age of six and fourteen years".

Mit der 86. Verfassungsänderung 2002 wurden zugleich mit Buchstabe (k) des Art. 51-A zwei weitere, gleichsam korrespondierende Artikel zur Erziehung eingefügt:

Art. 21-A (als Grundrecht): „The State shall provide free and compulsory education to all children of the age of six to fourteen years in such manner as the State may, by law, determine.“

Art. 45 (als Directive Principle of State Policy): “The State shall endeavour to provide early childhood care and education for all children until they complete the age of six years.“

## 5. Art. 51-A im Vergleich mit anderen Verfassungen

In der indischen Literatur wird zur Einfügung dieser Bürgerpflichten vergleichend verwiesen auf die Verfassungen Japans und Russlands sowie auf die Declaration of Human Rights (1948) und den International Covenant on Civil and Political Rights, 1966 von der UN-Generalversammlung angenommen, seit 1979 für Indien in Kraft.

In der Japanischen Verfassung von 1946, Kapitel III, “Rechte und Pflichten des Volkes“ sind drei Hinweise auf Pflichten enthalten:

<sup>25</sup> S.C.Kashyap, a.a.O., S.162.

<sup>26</sup> State of Punjab v. G.S.Gill, AIR 1997 SC 2324.

Art. 26 II: „Alle Bürger sind verpflichtet, den ihrer Obhut unterstehenden Jungen und Mädchen die vom Gesetz vorgesehene gewöhnliche Erziehung angedeihen zu lassen. Die allgemeine Schulpflicht ist kostenfrei.“

Art. 27: „Alle Bürger haben das Recht und die Pflicht zu arbeiten.“

Art. 30: „Die Bürger sind, wie vom Gesetz vorgesehen, verpflichtet, Steuern zu zahlen.“<sup>27</sup>

Die Verfassung der Russischen Föderation von 1993 enthält im Kapitel II, „Rechte und Freiheiten der Menschen“ ebenfalls drei Artikel mit Bezug auf Pflichten: Art. 57 (Steuer- und Abgabepflicht), Art. 58 (Pflicht zur Schonung der Umwelt) und Art. 59 (Wehrpflicht und Ersatzdienst).<sup>28</sup>

Die Universal Declaration of Human Rights von 1948 erklärt in Art. 29 Abs.I nur: „Everyone has duties to the community in which alone the free and full development of his personality is possible.“

Im International Covenant on Civil and Political Rights von 1966 lautet der letzte Satz der Präambel kursiv, aber zutreffend: „Realizing that the individual, having duties to other individuals and to the community to which he belongs, is under a responsibility to strive for the promotion and observance of the rights recognised in the present Covenant.“ Es folgen dann ausschließlich Rechte.

## 6. Die Bedeutung von Bürgerpflichten in einer demokratischen Verfassung

Je weniger die Vorgaben der Religionen und Weisheitslehren für das menschliche Zusammenleben als verpflichtend empfunden werden, umso mehr wird vom Staat geregelt. Die von den alten Lehrern aufgestellten Regeln basieren i.w. auf dem Prinzip „Du sollst“ bzw. „Du sollst nicht“. Daraus ist ein diesseitiges Aufbegehren gegen „die Obrigkeit“ mit überwiegendem „Du darfst“ geworden. Dies war die Entwicklung in Europa und Amerika und ist in der Gestaltung der Staatsverfassungen dieser Länder nachzuvollziehen. Es ist dann in der Welt insgesamt weitgehend üblich geworden, dieses Verfassungsmuster zu übernehmen und mit (allerdings) unterschiedlichen Grundrechten auszustatten, obwohl die kulturell/zivilisatorische Entwicklung mancher Länder (noch) nicht entsprechend verlief. Die in Europas Geschichte entstandene Auffassung, dass der Staat die Grundrechte schützen soll, wird in solcher Einseitigkeit der Notwendigkeit einer in das 21. Jahrhundert passenden Definition des Staatsbürgers in einer tatsächlichen Demokratie nicht gerecht. Die ausschließliche Betonung der Rechte des Bürgers stammt aus vordemokratischer Zeit, als die

<sup>27</sup> Offizielle Übersetzung der Jap. Regierung.

<sup>28</sup> Übersetzung Lehrstuhl Prof. Fincke, Passau.



persönliche Freiheit erst noch errungen werden musste. Indische Gerichte haben formuliert: „the fact remains that the duty of every citizen of India is the collective duty of the State“;<sup>29</sup> „Every right – legal or moral, carries with it a corresponding obligation.“;<sup>30</sup> „Under art. 51-A we owe a duty to ourselves...“.<sup>31</sup> Und *Kashyap* kommentiert: „Duty is an inalienable part of right...The right to freedom implies that the citizens must create conditions and so fashion society that freedom for every individual is assured.“<sup>32</sup>

In Indien ist weniger die Übermacht des alles regelnden Staates das Problem als vielmehr die ungeheure Kraft der religiösen und sozialen Traditionen. Diese sind mit den Anforderungen eines europäisch/amerikanisch ausgerichteten Staatswesens, manifestiert durch die Verfassung von 1950, konfrontiert worden.

Zwar hat es auch in den Verfassungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland nach 1945 bereits Artikel über Bürgerpflichten in verschiedener Ausgestaltung gegeben,<sup>33</sup> aber unter allen bekannten Formulierungen von staatsbürgerlichen Pflichten in Staatsverfassungen (z.B. auch der niederländische Art. 98: nur Wehrpflicht; Spanien: Art. 30 Wehrpflicht, Art. 35 Pflicht zu arbeiten, Recht auf Arbeit; ähnlich Art. 20 der Verfassung von Bangladesch (v. 16.12.1972), aber umfassender deren Art. 21) erscheinen die des Art. 51-A der indischen Verfassung als besonders bemerkenswert. Auffällig ist die vergleichsweise starke Betonung der kulturellen Traditionen. Dazu meint *V.N. Shukla*:<sup>34</sup> „To some extent their (the duties) inclusion in the constitution may also be associated with cultural traditions of a society. Thus the Asian and African societies give greater emphasis to duties than the western societies.“ *Axel Michaels* schreibt: „Familie, Clan, Subkaste werden höher bewertet als das Individuum.“<sup>35</sup>

Wenn man den Komplex Pflichten oder Verantwortlichkeiten des Einzelnen in der staatlichen Gemeinschaft aufteilen will, lassen sich fünf verschiedene Aspekte ausmachen:

- (1) die Goldene Regel, dass jeder sich dem anderen gegenüber so verhalte, wie er es selbst erleben möchte (sozialer Aspekt);
- (2) die Verantwortung, für den Schutz der belebten und unbelebten Natur (Umwelt-Aspekt) sowie drei auf den Einzelnen bezogene Verantwortlichkeiten:

<sup>29</sup> *AIIMS Students' Union v. AIIMS* (2002) 1 SCC 428.

<sup>30</sup> *People's Union for Civil Liberties v. Union of India* (2004) 2 SCC 476.

<sup>31</sup> *Dasarathi v. State of Andhra Pradesh*, AIR 1985, 136.

<sup>32</sup> a.a.O., S. 156.

<sup>33</sup> dazu im einzelnen *Albano-Müller*, Zeitschrift für Rechtsphilosophie 2/2005, S. 81ff.

<sup>34</sup> a.a.O., S. 315.

<sup>35</sup> *Der Hinduismus*, München 1998, S. 19.

- (3) die Pflicht, eine gesundheitliche Schädigung der eigenen Person zu vermeiden, sofern Folgekosten die Allgemeinheit treffen könnten;
- (4) die Pflicht zur eigenen Bildung und Ausbildung und zur Erziehung der Kinder;
- (5) die Pflicht, für seinen Unterhalt auf redliche Weise selbst zu sorgen, jedenfalls aus eigener Veranlassung nicht der Allgemeinheit zur Last zu fallen.

Nicht in dieser systematischen Aufteilung, aber inhaltlich deckt Art. 51-A die vorgenannten Aspekte 1, 2 und 4 ab. Die Aspekte 3 und 5 sind sozusagen zwangsläufig nicht enthalten. Denn es gibt in Indien noch kein umfassendes System, das Gesundheitskosten des Einzelnen der Allgemeinheit aufbürdet; Gleiches gilt für die Frage des Unterhalts. Demgegenüber enthält Art. 51-A aber über die dargestellten fünf Aspekte allgemeiner staatsbürgerlichen Pflichten westlicher Relevanz hinaus in den Buchstaben (a), (b) und (f) des Artikels Verantwortlichkeiten für (nationale) Ideale und das reiche Erbe der eigenen Geschichte. Solche Formulierungen sind gerade für Europäer zur Zeit hochaktuell und bedenkenswert.

Die in den demokratischen Verfassungen verbrieften Rechte sind direkt gerichtlich durchsetzbar; in der indischen Verfassung über Art. 226 :“...every High Court shall have power for the enforcement of any of the rights conferred by Part III and for any other purpose.“ Zu „any other purpose“ scheinen nach den zitierten Urteilen auch die Pflichten des Art. 51-A zu gehören, obwohl es in Literatur und Judikatur immer wieder ähnlich heißt wie: „Though not enforceable by Court, yet provide a valuable guide and aid to interpretation of constitutional and legal issues.“<sup>36</sup> Zu einer den Einzelnen mit Sanktionen belastenden Maßgabe wegen Verletzung einer Pflicht bedarf es eines genau regelnden Gesetzes, wie z.B. Straf- und Steuergesetze. Das „Verma Committee on Fundamental Duties“ hat 1999 eine Liste der bestehenden Gesetze für wenigstens einige der Pflichten des Art. 51-A zusammengestellt.<sup>37</sup> The National Commission to Review the Working of the Constitution, eingesetzt 2000 (50. Verfassungsjubiläum), empfahl in ihrem Bericht vom 31. März 2002 bezüglich der Fundamental Duties, dass die Zentralregierung und die Landesregierungen ein allgemeines Bewusstsein von gerade diesen Bestimmungen der Verfassung erzeugen sollen; darüber hinaus sollten Wehrpflicht, aktive Teilnahme am demokratischen Prozess und die Pflicht, Steuern zu zahlen, in Art. 51-A eingefügt werden.<sup>38</sup>

<sup>36</sup> *AIIMS Students' Union v. AIIMS* (2002) 1 SCC 428.

<sup>37</sup> *Kashyap* a.a.O., S. 164.

<sup>38</sup> zitiert nach *Kashyap*, a.a.O., S.169f, der Mitglied dieser Kommission war.